



## **Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung)**

Vom 8. November 2006 (Stand 1. August 2013)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 15 Abs. 6, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4, 29a Abs. 1, 58 Abs. 3 sowie 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>1)</sup> und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 <sup>2)</sup>, \*

*beschliesst:*

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Sonderschulung sowie besondere Förder- und Stützmassnahmen sind Teil des Bildungsauftrags der Volksschule.

<sup>2</sup> Ihre Wirkung ist auf soziale Integration, auf Teilhabe an Bildung, Erwerbsleben und Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.

---

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [428.500](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
AGS 2006 S. 217

## § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen zur Sonderschulung sowie zu den besonderen Förder- und Stützmassnahmen gelten \*

- a) für Sonderschulen, Ambulatorien und Durchführungsstellen von besonderen Förder- und Stützmassnahmen mit öffentlicher Trägerschaft sowie
- b) für die vom Kanton anerkannten Sonderschulen, Ambulatorien und Durchführungsstellen mit privater Trägerschaft.

## § 2a\* Behinderung

<sup>1</sup> Die Behinderung bei Kindern und Jugendlichen besteht in einer stark eingeschränkten Funktionsfähigkeit ihrer Aktivitäten und Partizipation gemäss der International Classification of Function, Disability and Health (ICF, Version 2001), die ausgelöst wird durch

- a) hemmende Umweltfaktoren gemäss ICF und
- b) ausgeprägte Beeinträchtigungen und Störungen von Körperfunktionen gemäss der International Classification of Diseases (ICD-10, Version 2007) wie namentlich eine
  1. gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung in Form von umschriebenen Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen,
  2. sensorische Beeinträchtigung des Sehens, des Hörens und der Selbstwahrnehmung in Raum und Zeit,
  3. tiefgreifende Entwicklungsstörung,
  4. Intelligenzminderung mit einem Intelligenzquotienten (IQ) tiefer 70,
  5. schwere Störung des Sprechens und der Sprache,
  6. soziale Beeinträchtigung, die die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet.

## 2. Integrative Schulung

### § 3 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Schulung eines Kinds oder Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 2a erfolgt integrativ im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse, sofern \*

- a) die Inhaber der elterlichen Sorge einverstanden sind,
- b) \* das Kind oder der Jugendliche auf Grund seiner Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein wird, aus dem Unterricht in der vorgesehenen Klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben,

- c) die Rahmenbedingungen an der Schule geeignet sind,
- d) \* mit den verstärkten Massnahmen gemäss den §§ 5–7 eine angemessene Unterstützung gewährleistet ist,
- e) \* die Schulleitung des Schulorts und der Schulpsychologische Dienst die integrative Schulung insgesamt positiv beurteilen.

#### § 4 Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen entscheidet über die integrative Schulung beziehungsweise deren Weiterführung.

<sup>2</sup> Der Schulpsychologische Dienst führt mit Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren, erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können mitberücksichtigt werden. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Die Schulpflege überprüft jeweils rechtzeitig vor Ende des Schuljahres, ob die Voraussetzungen für die integrative Schulung auch für das folgende Schuljahr erfüllt sind. Sie kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

#### § 5 Förderunterricht \*

<sup>1</sup> Für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung oder einer sozialen Beeinträchtigung werden bis zu sechs Wochenlektionen Förderunterricht bewilligt. \*

<sup>2</sup> Anstelle von Förderunterricht mit schulischer Heilpädagogik kann der Einsatz einer Assistenzperson bewilligt werden. Dabei entspricht der Wert einer Jahreslektion Förderunterricht 110 Arbeitsstunden einer Assistenzperson. \*

<sup>3</sup> Zuständig für die Bewilligung ist das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen.

<sup>4</sup> ... \*

<sup>5</sup> Die Schulleitung plant den Förderunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Bei Bedarf kann das Inspektorat beigezogen werden. \*

<sup>6</sup> Der Förderunterricht wird von Fachpersonen erteilt, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen. \*

#### § 6 Sprachheilunterricht

<sup>1</sup> Für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache werden bis zu sechs Wochenlektionen Sprachheilunterricht gemäss § 26 bewilligt. \*

<sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung ist das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen.

<sup>3</sup> ... \*

<sup>3bis</sup> Die Schulleitung plant den Sprachheilunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Bei Bedarf kann das Inspektorat beigezogen werden. \*

<sup>4</sup> Bezüglich Durchführung des Sprachheilunterrichts und Transportkosten sind die §§ 31 und 36 anwendbar.

## § 7 Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung

<sup>1</sup> Für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung erfolgt die Unterstützung durch behinderungsspezifische Beratung und Begleitung gemäss den §§ 27 und 35. \*

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung werden zusätzlich bis zu sechs Wochenlektionen Förderunterricht gemäss § 5 bewilligt. \*

§ 8\* ...

## § 9\* Bildungsziele und Beurteilung

<sup>1</sup> Grundsätzlich gelten für die integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen die Bildungsziele des Regelkindergartens beziehungsweise der Regelschule. Je nach Behinderung wird in einzelnen Fächern oder generell davon abgewichen und es werden von der Schule Bildungsziele festgelegt, die den individuellen Möglichkeiten und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen angepasst sind. Gestützt darauf erfolgt an den ordentlichen Promotionsterminen eine individuelle Beurteilung gemäss den Regelungen der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 <sup>1)</sup>. \*

## 3. Sonderschulung

### 3.1. Allgemeines

§ 10\* ...

## § 11 Sonderschulunterricht

<sup>1</sup> Im Sonderkindergarten und in der Sonderschule werden

- a) Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt,
- b) die Selbstständigkeit, die sozialen Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung gefördert,
- c) die Eltern in ihrer Betreuungsaufgabe fachlich unterstützt.

---

<sup>1)</sup> SAR [421.352](#)

## § 12 Therapeutische Angebote

<sup>1</sup> Pädagogisch- und medizinisch-therapeutische Angebote ergänzen nach Bedarf Unterricht, Betreuung oder Pflege mit dem Ziel,

- a) Beeinträchtigungen zu vermindern oder zu beheben,
- b) Entwicklungen zu ermöglichen,
- c) erreichte Entwicklungsniveaus zu erhalten,
- d) degressiven Entwicklungen entgegenzuwirken.

<sup>2</sup> Zu den pädagogisch-therapeutischen Angeboten gehören insbesondere

- a) Sprachheilunterricht und
- b) Psychomotorik-Therapie.

<sup>3</sup> Zu den medizinisch-therapeutischen Angeboten gehören insbesondere

- a) Ergotherapie,
- b) Physiotherapie und
- c) Psychotherapie.

## § 13 Schülertransport

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die den Sonderkindergarten oder die Sonderschule nicht selbstständig zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können, organisiert die Schule den Transport.

<sup>2</sup> Die Sonderkindergärten und Sonderschulen übernehmen die notwendigen Transportkosten.

<sup>3</sup> Notwendige Transportkosten meint die kostengünstigste Variante für Fahrten der Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Schule und umgekehrt an Schultagen beziehungsweise am Anfang und am Ende der Schulwoche bei stationärer Sonderschulung. Ist der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Sammeltransport der Schule im Einzelfall nicht zumutbar, werden für die Verwendung eines privaten Transportmittels pro Kilometer 45 Rappen (Personenwagen) beziehungsweise 18 Rappen (Motorrad) oder die Auslagen für Taxifahrten vergütet. \*

<sup>4</sup> Können sich die Schule und die gesetzliche Vertretung der Schülerin oder des Schülers über die Modalitäten des Transports und den Kostenersatz nicht einigen, entscheidet darüber das Departement Bildung, Kultur und Sport. \*

## § 14 Verpflegung und Betreuung über Mittag

<sup>1</sup> Die Tagessonderkindergärten und Tagessonderschulen organisieren für ihre Schülerinnen und Schüler Verpflegung und Betreuung über Mittag.

## 3.2. Zuweisung

### § 15 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule setzt voraus, dass

- a) die Voraussetzungen für integrative Schulung gemäss § 3 geprüft und als nicht erfüllt beurteilt wurden,
- b) \* beim Kind oder Jugendlichen ein Bedarf nach Sonderschulung ausgewiesen ist,
- c) \* ...
- d) es sich beim vorgesehenen Sonderkindergarten beziehungsweise der vorgesehenen Sonderschule um eine kantonale oder eine vom Kanton anerkannte Einrichtung handelt,
- e) im Falle einer ausserkantonalen Platzierung die Bewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport gemäss Betreuungsgesetzgebung vorliegt.

<sup>2</sup> ... \*

### § 16 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen entscheidet über die Zuweisung in einen Tagessonderkindergarten oder in eine Tagessonderschule.

<sup>2</sup> Die Schulpflege am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kinds oder Jugendlichen entscheidet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge über die Zuweisung in einen stationären Sonderkindergarten oder in eine stationäre Sonderschule. Unterbringungen gegen den Willen der Inhaber der elterlichen Sorge erfolgen nach den Bestimmungen des Kindsschutzrechts durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. \*

<sup>3</sup> Bei ausserkantonalen Platzierungen ist die zuweisende Behörde zuständig für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen Bewilligung des Departements Bildung, Kultur und Sport. \*

<sup>4</sup> Bei Platzierungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen, die ohne Zustimmung der zuständigen Schulpflege erfolgen, entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden.

### § 17 \* Abklärungen

<sup>1</sup> Der Schulpsychologische Dienst führt mit Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren, erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können mitberücksichtigt werden. \*

<sup>2</sup> ... \*

**§ 18**    Therapeutische Angebote

<sup>1</sup> Die Leitung des Sonderkindergartens beziehungsweise der Sonderschule entscheidet nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der pädagogisch-therapeutischen Angebote.

<sup>2</sup> Medizinische Therapien müssen ärztlich verordnet werden.

**3.3. Bildungsziele und Schulbetrieb****§ 19**    Bildungsziele und Beurteilung

<sup>1</sup> Grundsätzlich gelten für die Schülerinnen und Schüler des Sonderkindergartens und der Sonderschule die Bildungsziele des Regelkindergartens beziehungsweise der Regelschule. Je nach Behinderung wird in einzelnen Fächern oder generell davon abgewichen und es werden von der Schule Bildungsziele festgelegt, die den individuellen Möglichkeiten und Perspektiven der Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Gestützt darauf erfolgt an den ordentlichen Promotionsterminen eine individuelle Beurteilung gemäss den Regelungen der Promotionsverordnung. \*

<sup>2</sup> ... \*

**§ 20**    Unterrichtpensum und -zeiten

<sup>1</sup> Die Pflichtlektionen für Schülerinnen und Schüler des Regelkindergartens und der Regelklasse gelten für die gleichaltrigen Schülerinnen und Schüler des Sonderkindergartens und der Sonderschule als Richtzahl.

<sup>2</sup> Das wöchentliche Unterrichtpensum ist auf fünf Vormittage und mindestens zwei Nachmittage zu verteilen. Im Übrigen gelten bezüglich Stundenplangestaltung, Unterrichtszeiten und Lektionsdauer grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen zur Regelschule. Lektionsdauer und Lektionsinhalte können den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst werden, wobei das wöchentliche Unterrichtpensum einzuhalten ist. \*

<sup>3</sup> Die Therapien im Rahmen der Sonderschulung finden während der Unterrichtszeiten statt.

**§ 21**    Reduktion des Unterrichtpensums

<sup>1</sup> Aus gesundheitlichen Gründen kann das Unterrichtpensum einer Schülerin oder eines Schülers auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge hin reduziert werden. Dem Gesuch muss ein Arztzeugnis beiliegen.

<sup>2</sup> Zuständig für den Entscheid ist die Schulpflege am Aufenthaltsort des Kinds oder Jugendlichen beziehungsweise am zivilrechtlichen Wohnsitz bei stationärer Sonderschulung.

## 4. Besondere Förder- und Stützmassnahmen

### 4.1. Angebote

#### § 22 Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder

<sup>1</sup> Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Ess- und Trinkstörungen oder einer Störung des Sprechens und der Sprache umfasst \*

- a) spezifische Abklärungen,
- b) logopädische Therapie,
- c) fachliche Beratung und Anleitung der Eltern.

<sup>2</sup> Die Logopädie dauert in der Regel längstens bis zum Eintritt in den Kindergarten.

#### § 23 Heilpädagogische Früherziehung

<sup>1</sup> Heilpädagogische Früherziehung für Säuglinge und Kleinkinder mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Gesamtentwicklung umfasst im familiären Kontext \*

- a) Erfassung und Abklärung der Behinderungen, Beeinträchtigungen und Entwicklungsmöglichkeiten,
- b) heilpädagogische Förderung,
- c) fachliche Beratung und Anleitung der Eltern.

<sup>2</sup> Die heilpädagogische Früherziehung endet spätestens zwei Jahre nach der Einschulung. \*

#### § 24 Sozialberatung für Eltern mit behinderten Säuglingen und Kleinkindern

<sup>1</sup> Sozialberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, die behindert oder in ihrer Gesamtentwicklung beeinträchtigt sind, umfasst

- a) Vermittlung von geeigneten Unterstützungsangeboten,
- b) behinderungs- und entwicklungsspezifische Beratung,
- c) Familienberatung.

<sup>2</sup> Die Sozialberatung endet in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten.

#### § 25 Psychomotorik-Therapie

<sup>1</sup> Psychomotorik-Therapie für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik oder in ihrem Verhalten erheblich beeinträchtigt sind, umfasst

- a) Abklärungen und Kontrollen,
- b) Therapie,
- c) fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern.

<sup>2</sup> Die Psychomotorik-Therapie beginnt in der Regel frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule.



## § 26 Sprachheilunterricht

<sup>1</sup> Sprachheilunterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Störung des Sprechens und der Sprache umfasst \*

- a) Abklärungen und Kontrollen,
- b) Logopädie und Legasthenietherapie,
- c) fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern.

<sup>2</sup> Der Sprachheilunterricht beginnt frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet in der Regel spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule. \*

## § 27 Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung

<sup>1</sup> Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung gemäss § 2a lit. b Ziff. 1–3 umfasst \*

- a) Abklärungen und Kontrollen,
- b) fachliche Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen,
- c) fachliche Beratung und Anleitung der Lehrpersonen und der Eltern,
- d) notwendige Betreuung während des Unterrichts bei Pflegebedürftigkeit.

## 4.2. Aufnahme, Zuweisung und Durchführung

### § 28 Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder, heilpädagogische Früherziehung

<sup>1</sup> Die Leitung der Durchführungsstelle von Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder beziehungsweise die Leitung des heilpädagogischen Früherziehungsdiensts entscheidet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge über die Aufnahme der Säuglinge und Kleinkinder zur Erfassung, Abklärung, Förderung und Therapie.

<sup>2</sup> Logopädische Therapie bei schweren Ess- und Trinkstörungen und heilpädagogische Förderung setzen eine fachärztliche Untersuchung voraus. \*

<sup>3</sup> Die Leitung entscheidet nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

<sup>4</sup> Für Massnahmen eines vom Kanton nicht anerkannten Früherziehungsdiensts oder einer vom Kanton nicht anerkannten Durchführungsstelle entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden.

### § 29 Psychomotorik-Therapie

<sup>1</sup> Die Leitung des Ambulatoriums für Psychomotorik-Therapie entscheidet mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge über die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen zur Abklärung und Therapie sowie über weitere Massnahmen.

<sup>2</sup> Die Therapie setzt eine fachärztliche Untersuchung voraus.

<sup>3</sup> Die Leitung entscheidet nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

<sup>4</sup> Für Massnahmen eines vom Kanton nicht anerkannten Ambulatoriums entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden.

### § 30 Sprachheilunterricht, Zuweisung und Abklärung

<sup>1</sup> Die Zuweisung zum Sprachheilunterricht erfolgt mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge durch die Schulpflege am Schulort. \*

<sup>2</sup> Die Zuweisung zur Logopädie setzt eine Abklärung durch eine Logopädin oder einen Logopäden voraus.

<sup>3</sup> Die Zuweisung zur Legasthenietherapie setzt eine Abklärung durch eine Sprachheilfachperson voraus. \*

<sup>4</sup> Bei allgemeinen Lernstörungen und bei schwerer Störung des Sprechens und der Sprache erfolgt eine zusätzliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst. \*

<sup>5</sup> Für Abklärungen, die nicht von einer zuständigen Sprachheilfachperson der Gemeinde beziehungsweise vom Schulpsychologischen Dienst durchgeführt wurden, entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden. Das Gleiche gilt für Sprachtherapien, die nicht von der zuständigen Schulpflege angeordnet wurden.

### § 31 Durchführung des Sprachheilunterrichts

<sup>1</sup> Der Sprachheilunterricht wird in der Regel von den zuständigen Sprachheilfachpersonen am Schulort des Kinds oder Jugendlichen erteilt. \*

<sup>2</sup> Für die Durchführung des Sprachheilunterrichts stellen die Gemeinden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

### § 32 Reihenuntersuchungen

<sup>1</sup> Zur Früherkennung von sprachlichen inklusive schriftsprachlichen Beeinträchtigungen führen die Gemeinden von der Einschulung bis zum Ende der 1. Klasse der Primarschule Reihenuntersuchungen durch. \*

### § 33 Pensenpool für den Sprachheilunterricht

<sup>1</sup> Den Gemeinden beziehungsweise den Sprachheilverbänden der Gemeinden steht für den Sprachheilunterricht ein Pensenpool zur Verfügung. \*

<sup>2</sup> Auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder ein entsprechendes Angebot einer Privatschule in der Gemeinde besuchen, werden der Gemeinde oder dem Sprachheilverband pro Schuljahr 7,25 Wochenlektionen zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahrs. \*

<sup>2bis</sup> Sprachheilunterricht gemäss § 6 geht nicht zu Lasten des Pensenpools. \*

<sup>3</sup> Die Schulpflege beziehungsweise das zuständige Organ des Sprachheilverbands entscheidet in Rücksprache mit den Sprachheilfachpersonen über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

#### § 34 Berichterstattung zum Sprachheilunterricht

<sup>1</sup> Schulpflegen und Sprachheilverbände erstatten dem Departement Bildung, Kultur und Sport nach dessen Vorgaben Bericht zum Sprachheilunterricht.

#### § 35 Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung

<sup>1</sup> Für die Zuweisung der integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen zur behinderungsspezifischen Beratung und Begleitung ist die Schulpflege des Schulorts zuständig. Bei Kindern im Vorschulalter entscheidet die Leitung des Beratungs- und Begleitdiensts über deren Aufnahme.

<sup>2</sup> Die Leitung des Beratungs- und Begleitdiensts entscheidet nach fachlichen Kriterien über den wirkungsvollsten Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

<sup>3</sup> Für Massnahmen eines vom Kanton nicht anerkannten Beratungs- und Begleitdiensts entfällt jede Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden.

#### § 36 Transportkosten

<sup>1</sup> Beim Sprachheilunterricht werden die notwendigen Transportkosten im Sinne von § 53 Abs. 4 lit. c des Schulgesetzes von den Gemeinden ab dem Kindergarten übernommen.

<sup>1bis</sup> Bei heilpädagogischer Früherziehung sowie bei Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder, die in den Räumlichkeiten des Früherziehungsdiensts beziehungsweise der Durchführungsstelle von Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder stattfinden, werden den Eltern die notwendigen Transportkosten vom Departement Bildung, Kultur und Sport vergütet. Die Modalitäten des Transports und der Kostenersatz werden vom Früherziehungsdienst beziehungsweise von der Durchführungsstelle festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, erlässt das Departement eine Verfügung. \*

<sup>2</sup> Bei den übrigen besonderen Förder- und Stützmassnahmen tragen die Eltern allfällige Transportkosten.

## **5. Private Schulung**

### **§ 37** Nachweis des genügenden Unterrichts

<sup>1</sup> Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen im Sinne von § 2a wird der Nachweis des genügenden Unterrichts gemäss § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes von den Eltern gegenüber der zuständigen Schulpflege erbracht, wenn \*

- a) die Bildungsziele behinderungsspezifisch jenen der Sonderschulen entsprechen,
- b) die unterrichtende Person im selben Semester nicht mehr als drei Kinder unterrichtet, ausser diese stammen aus derselben Familie,
- c) auf der Primarstufe ein Kind oder eine Gruppe von zwei Kindern mindestens zwei Stunden und eine Gruppe von drei Kindern mindestens drei Stunden täglich fünf Mal pro Woche strukturierten Unterricht erhalten,
- d) auf der Oberstufe ein Kind oder eine Gruppe von zwei Kindern mindestens drei Stunden und eine Gruppe von drei Kindern mindestens vier Stunden täglich fünf Mal pro Woche strukturierten Unterricht erhalten,
- e) \* die unterrichtende Person sich über ausreichende heilpädagogische oder sozialpädagogische Fähigkeiten entsprechend der Art der Behinderung der von ihr unterrichteten Kinder ausweisen kann.

<sup>2</sup> Planung, Umsetzung und Zielerreichung des Unterrichts werden vom Inspektorat mindestens einmal jährlich überprüft. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, beantragt die zuständige Inspektorin oder der zuständige Inspektor der Schulpflege die Zuweisung des Kinds oder Jugendlichen in die öffentliche Schule.

## **6. ... \***

**§ 38 \*** ...

**§ 39 \*** ...

**§ 40 \*** ...

**§ 41 \*** ...

**§ 42 \*** ...

**§ 43 \*** ...

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 44 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Sonderschulung vom 2. Mai 1988 <sup>1)</sup> ist aufgehoben.

### § 45 \* ...

### § 47 Publikation und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Aarau, 8. November 2006

Regierungsrat Aargau

Landammann  
WERNLI

Staatschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 12 S. 605; 1997 S. 145, 240; 2002 S. 193, 439; 2004 S. 272; 2005 S. 411

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
14.03.2007	01.05.2007	§ 30 Abs. 3	geändert	AGS 2007 S. 29
14.03.2007	01.05.2007	§ 33 Abs. 2	geändert	AGS 2007 S. 29
07.11.2007	01.01.2008	§ 3 Abs. 1, lit. e)	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 2	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 3	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 4	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 5	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 6	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 6 Abs. 3	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 6 Abs. 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 8 Abs. 3	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 8 Abs. 4	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 13 Abs. 3	eingefügt	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 13 Abs. 4	eingefügt	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 16 Abs. 3	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 17	totalrevidiert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 23 Abs. 1	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 23 Abs. 2	geändert	AGS 2007 S. 475
07.11.2007	01.01.2008	§ 36 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	AGS 2007 S. 475
19.08.2009	01.08.2010	§ 9	totalrevidiert	AGS 2010 S. 55
19.08.2009	01.08.2010	§ 19 Abs. 1	geändert	AGS 2010 S. 55
19.08.2009	01.08.2010	§ 19 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2010 S. 55
27.04.2011	01.08.2011	§ 2a	eingefügt	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 1, lit. d)	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 3 Abs. 1, lit. e)	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 4 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 4 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 5	Titel geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 5 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 5 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 5 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 5 Abs. 5	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3 <sup>bis</sup>	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 7 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 7 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 8	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 9 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 10	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 15 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 15 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 15 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 17 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 19 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2012	§ 22 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 26 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2012	§ 26 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 27 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 28 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 30 Abs. 3	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 30 Abs. 4	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2012	§ 31 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 33 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2012	§ 33 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2012	§ 33 Abs. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 37 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 37 Abs. 1, lit. e)	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 38 Abs. 2, lit. c)	geändert	AGS 2011/3-22

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.04.2011	01.08.2011	§ 38 Abs. 4	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 45	aufgehoben	AGS 2011/3-22
30.05.2012	01.01.2013	§ 16 Abs. 2	geändert	AGS 2012/6-7
27.06.2012	01.08.2013	Ingress	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 2 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 5 Abs. 2	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 5 Abs. 5	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 6 Abs. 3 <sup>bis</sup>	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 20 Abs. 2	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 23 Abs. 2	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 30 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 30 Abs. 4	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 32 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.01.2013	§ 36 Abs. 1 <sup>bis</sup>	geändert	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	Titel 6.	aufgehoben	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 38	aufgehoben	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 39	aufgehoben	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 40	aufgehoben	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 41	aufgehoben	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 42	aufgehoben	AGS 2012/7-16
27.06.2012	01.08.2013	§ 43	aufgehoben	AGS 2012/7-16

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 2 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 2a	27.04.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-22
§ 3 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 3 Abs. 1, lit. b)	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 3 Abs. 1, lit. d)	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 3 Abs. 1, lit. e)	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 3 Abs. 1, lit. e)	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 4 Abs. 2	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 4 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 4 Abs. 3	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 4 Abs. 3	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 5	27.04.2011	01.08.2011	Titel geändert	AGS 2011/3-22
§ 5 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 5 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 5 Abs. 2	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 5 Abs. 4	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 5 Abs. 4	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 5 Abs. 5	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 5 Abs. 5	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 5 Abs. 5	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 5 Abs. 6	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 6 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 6 Abs. 3	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 6 Abs. 3	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 6 Abs. 3 <sup>bis</sup>	07.11.2007	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 475
§ 6 Abs. 3 <sup>bis</sup>	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 6 Abs. 3 <sup>bis</sup>	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 7 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 7 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 8	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 8 Abs. 3	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 8 Abs. 4	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 9	19.08.2009	01.08.2010	totalrevidiert	AGS 2010 S. 55
§ 9 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 10	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 13 Abs. 3	07.11.2007	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 475
§ 13 Abs. 4	07.11.2007	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 475
§ 15 Abs. 1, lit. b)	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 15 Abs. 1, lit. c)	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 15 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 16 Abs. 2	30.05.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/6-7
§ 16 Abs. 3	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 17	07.11.2007	01.01.2008	totalrevidiert	AGS 2007 S. 475
§ 17 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 17 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22
§ 19 Abs. 1	19.08.2009	01.08.2010	geändert	AGS 2010 S. 55
§ 19 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 19 Abs. 2	19.08.2009	01.08.2010	aufgehoben	AGS 2010 S. 55
§ 20 Abs. 2	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 22 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2012	geändert	AGS 2011/3-22
§ 23 Abs. 1	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 23 Abs. 2	07.11.2007	01.01.2008	geändert	AGS 2007 S. 475
§ 23 Abs. 2	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 26 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 26 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2012	geändert	AGS 2011/3-22
§ 27 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 28 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 30 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 30 Abs. 3	14.03.2007	01.05.2007	geändert	AGS 2007 S. 29
§ 30 Abs. 3	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 30 Abs. 4	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22



Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 30 Abs. 4	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 31 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2012	geändert	AGS 2011/3-22
§ 32 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 33 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 33 Abs. 2	14.03.2007	01.05.2007	geändert	AGS 2007 S. 29
§ 33 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2012	geändert	AGS 2011/3-22
§ 33 Abs. 2 <sup>bis</sup>	27.04.2011	01.08.2012	eingefügt	AGS 2011/3-22
§ 36 Abs. 1 <sup>bis</sup>	07.11.2007	01.01.2008	eingefügt	AGS 2007 S. 475
§ 36 Abs. 1 <sup>bis</sup>	27.06.2012	01.01.2013	geändert	AGS 2012/7-16
§ 37 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 37 Abs. 1, lit. e)	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
Titel 6.	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 38	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 38 Abs. 2, lit. c)	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 38 Abs. 4	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 39	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 40	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 41	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 42	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 43	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-16
§ 45	27.04.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-22